

### Anlage 13: Zusammenstellung und Bewertung der Rückäußerungen der Gemeinden im Rahmen der Herstellung des Benehmens

Im Rahmen des Verfahrensschritts zur Herstellung des Benehmens hatten die Gemeinden Berglern, Bockhorn, Eching, Eitting, Erding, Fahrzenhausen, Fraunberg, Freising, Haimhausen, Hallbergmoos, Ismaning, Kranzberg, Langenbach, Marzling, Neufahrn b. Freising, Oberding und Wartenberg in der Zeit vom 10.11.2021 bis 08.12.2021 Gelegenheit sich abschließend zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Regierung von Oberbayern für den Großflughafen München (Stand 10.11.2021) zu äußern. Es handelt sich hierbei um alle Gemeinden, für die nach der 3. Runde der Lärmkartierung des Großflughafens München durch das Bayerische Landesamt für Umwelt kartierte Bereiche vorliegen.

Im Folgenden sind die Rückäußerungen der Gemeinden zusammen mit einer Bewertung durch die Regierung von Oberbayern aufgeführt.

Gemeinde	Nr.	Rückäußerung	Bewertung
Gemeinde Haimhausen	1	Von Seiten der Gemeinde Haimhausen werden keine Einwendungen gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans erhoben.	-
Stadt Freising	2	<p>Wie in unseren bisherigen Stellungnahmen bereits ausgeführt, wird die Aufstellung des Lärmaktionsplans durch die Regierung von Oberbayern für den Großflughafen München seitens der Stadt Freising begrüßt.</p> <p>Mit Schreiben vom 10.11.2021 wurde uns nun der – sozusagen finale – Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern zur Herstellung des Benehmens nach Art. 4 Satz 3 BayImSchG vorgelegt.</p> <p>Die von der Stadt Freising in den Stellungnahmen vom 09.09.2020 (1. Mitwirkungsphase) und vom 28.07.2021 (2. Mitwirkungsphase) vorgebrachten Anregungen sind im hier vorgelegten Lärmaktionsplan zum größten Teil berücksichtigt, bewertet worden und im Lärmaktionsplan eingeflossen. Jedoch sind die aus Sicht der Stadt Freising wichtigsten Maßnahmen für eine deutliche, langfristige und nachhaltige Lärminderung nicht hinreichend berücksichtigt worden.</p>	<p>Von der Stadt Freising wird zutreffend ausgeführt, dass sie bei der Erstellung des Lärmaktionsplans eingebunden war. Im Einzelnen waren die vom Umgebungslärm durch den Flugbetrieb am Flughafen München betroffenen Gemeinden und Landkreise wie folgt bei der Erstellung des Lärmaktionsplans eingebunden (siehe hierzu auch Kapitel 8 des Lärmaktionsplans):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Mitwirkungsphase der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.08.2020 bis 21.09.2020: In der ersten Mitwirkungsphase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die betroffenen Gemeinden und Landkreise gebeten, zielgerichtete Fragen zum Lärmaktionsplan zu beantworten. Darüber hinaus erhielten die betroffenen Gemeinden und Landkreise zusätzlich die Möglichkeit eine eigene Stellungnahme abzugeben sowie eigene vorhandene oder geplante Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm mitzuteilen.</li> <li>• Zweite Mitwirkungsphase der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.06.2021 bis 28.07.2021:</li> </ul>

	<p>Dies betrifft insbesondere die von der Stadt Freising und nahezu allen beteiligten Kommunen vorgetragenen Forderung auf die Realisierung der 3. Start- und Landebahn zu verzichten. Zwar ist die 3. Start- und Landebahn nicht Gegenstand des hier vorgelegten 1. Lärmaktionsplans für den Großflughafen München, aber aus Sicht der Stadt Freising ist die Vermeidung der zu erwartenden Zunahme des Fluglärms durch den Verzicht auf eben diese zu gewährleisten.</p> <p>Des Weiteren wird das von der Stadt Freising und weiteren Umlandgemeinden geforderte Nachtflugverbot für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht weiterverfolgt. Es wird nach wie vor an den Nachtflugregelungen gemäß der Änderungsgenehmigung vom 23.03.2001 festgehalten. Aus Sicht der Stadt Freising ist ein Nachtflugverbot im oben aufgeführten Nachtzeitraum aber eine unabdingbare Maßnahme, da gerade der Schutz der Bevölkerung vor Lärmauswirkungen durch Flugverkehr in der Nachtzeit als äußerst wichtige Gesundheitsfürsorge betrachtet wird. Aus Sicht der Stadt Freising nimmt der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen eine zentrale Rolle ein. Die in den aktuellen Nachtflugregelungen aufgeführten Maßnahmen werden als unzureichend betrachtet.</p> <p>Aus den zuvor genannten Gründen wird das Benehmen nach Art. 4 Satz 3 BayImSchG seitens der Stadt Freising nicht hergestellt.</p>	<p>Die betroffenen Gemeinden und erhielten die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Lärmaktionsplan-Entwurf abzugeben sowie vorhandene oder geplante Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm in eigener Zuständigkeit mitzuteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gelegenheit zur Äußerung zur Stellungnahme der Flughafen München GmbH (10.08.2021 bis 17.09.2021): Die Flughafen München GmbH gab im Rahmen der zweiten Mitwirkungsphase der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme ab. Die betroffenen Gemeinden und Landkreise erhielten Gelegenheit sich hierzu zu äußern sowie Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm in eigener Zuständigkeit mitzuteilen.</li></ul> <p>Alle vorgebrachten Rückäußerungen der Gemeinden und Landkreise wurden den zuständigen Stellen zur Bewertung und eingehenden Prüfung sowie ggf. Ergreifung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorgelegt. Die Zusammenstellungen und Bewertungen der Stellungnahmen der von Umgebungslärm durch den Flugbetrieb am Flughafen München betroffenen Gemeinden und Landkreise sind als Anlagen 6, 8 und 11 dem Lärmaktionsplan beigelegt. Die mitgeteilten vorhandenen Maßnahmen der Gemeinden sind in Kapitel 6.2.9 dargestellt.</p> <p>Insbesondere haben sich das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie die Flughafen München GmbH bereits intensiv mit dem von der Stadt Freising geforderten Nachtflugverbot auseinandergesetzt. Die Aufnahme eines Nachtflugverbots für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Lärminderungsmaßnahme in den Lärmaktionsplan war aufgrund der Bewertungen der zuständigen Stellen allerdings nicht möglich.</p>
--	--	---

			Die Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München bezieht sich ausschließlich auf die zwei vorhandenen Start- und Landebahnen und steht in keinem Zusammenhang mit der bereits planfestgestellten dritten Start- und Landebahn. Auf die Ausführungen in Kapitel 2 zur dritten Start- und Landebahn wird verwiesen.
Gemeinde Oberding	3	<p>Der Gemeinderat Oberding hat in der Sitzung am 30.11.2021 vom Lärmaktionsplan-Entwurf (Benehmen nach Art. 4 Satz 3 BayImSchG) für den Großflughafen München und den Protokollen Kenntnis erhalten.</p> <p>Da den Forderungen der Gemeinde Oberding nur zum Teil entsprochen wurde und Punkte, wie z. B. Lärmminierungsmaßnahmen gegen Bodenlärm nicht berücksichtigt wurden, wird die Stellungnahme vom 23.07.2021 aufrechterhalten.</p>	Die Stellungnahme der Gemeinde Oberding vom 23.07.2021 wurde den zuständigen Stellen zur Bewertung und eingehenden Prüfung sowie ggf. Ergreifung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorgelegt. Die entsprechenden Bewertungen der zuständigen Stellen sind in Anlage 11 enthalten.
Gemeinde Langenbach	4	Seitens der Gemeinde erfolgt keine weitere Äußerung.	-
Gemeinde Neufahrn b. Freising	5	<p>Auszug aus der Niederschrift – Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität am 06.12.2021:</p> <p>Beschluss 1: Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Gemeinderat den Entwurf des Lärmaktionsplans der Regierung von Oberbayern und die Stellungnahmen zu seinen Beschlüssen zur Kenntnis zu nehmen. Er empfiehlt dem Gemeinderat die darin formulierten Forderungen zum Schutz seiner Bevölkerung weiterhin aufrecht zu erhalten, sowie für eine Verbesserung der Lärmsituation für die Bevölkerung des Flughafenumlandes die Erforderlichkeit einer Reduzierung der Anzahl der Flugbewegungen und ein konsequentes Nachtflugverbot ebenfalls aufrecht zu erhalten. Abstimmung: Ja 11, Nein 0</p>	<p>Alle vorgebrachten Rückäußerungen der Gemeinden und Landkreise wurden den zuständigen Stellen zur Bewertung und eingehenden Prüfung sowie ggf. Ergreifung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorgelegt. Die Zusammenstellungen und Bewertungen der Stellungnahmen der von Umgebungslärm durch den Flugbetrieb am Flughafen München betroffenen Gemeinden und Landkreise sind als Anlagen 6, 8 und 11 dem Lärmaktionsplan beigelegt. Die mitgeteilten vorhandenen Maßnahmen der Gemeinden sind in Kapitel 6.2.9 dargestellt.</p> <p>Insbesondere haben sich das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie die Flughafen München GmbH bereits intensiv mit dem von der Gemeinde Neufahrn b. Freising geforderten Nachtflugverbot auseinandergesetzt. Die Aufnahme eines Nachtflugver-</p>

		<p>Beschluss 2: Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Gemeinderat in die Stellungnahme zusätzlich auch die endgültige Beendigung der Planungen zum Bau der 3. Start- und Landebahn mit aufzunehmen. Abstimmung: Ja 11, Nein 0</p> <p>Auszug aus der Niederschrift – Sitzung des Gemeinderats am 13.12.2021:</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Lärmaktionsplans der Regierung von Oberbayern und die Stellungnahmen zu seinen Beschlüssen zur Kenntnis. Der Gemeinderat hält die darin formulierten Forderungen zum Schutz seiner Bevölkerung weiterhin aufrecht. Für eine Verbesserung der Lärmsituation für die Bevölkerung des Flughafenumlandes ist eine Reduzierung der Anzahl der Flugbewegungen und ein konsequentes Nachtflugverbot erforderlich. Der Gemeinderat fordert zusätzlich die endgültige Beendigung der Planungen zur 3. Start- und Landebahn aufzunehmen. Abstimmung: Ja 29, Nein 0</p>	<p>bots für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Lärminderungsmaßnahme in den Lärmaktionsplan war aufgrund der Bewertungen der zuständigen Stellen allerdings nicht möglich.</p> <p>Die Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München bezieht sich ausschließlich auf die zwei vorhandenen Start- und Landebahnen und steht in keinem Zusammenhang mit der bereits planfestgestellten dritten Start- und Landebahn. Auf die Ausführungen in Kapitel 2 zur dritten Start- und Landebahn wird verwiesen.</p>
Gemeinde Fraunberg	6	Seitens der Gemeinde Fraunberg werden keine Einwände vorgebracht.	-
Gemeinde Marzling	7	<p>Vielen Dank für die erneute Möglichkeit der Rückäußerung.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die gemeindliche Stellungnahme vom 27.07.2021 im Rahmen der 2. Mitwirkungsphase.</p>	Die Stellungnahme der Gemeinde Marzling vom 27.07.2021 wurde den zuständigen Stellen zur Bewertung und eingehenden Prüfung sowie ggf. Ergreifung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorgelegt. Die entsprechenden Bewertungen der zuständigen Stellen sind in Anlage 11 enthalten.
Gemeinde Eitting	8	Der Gemeinderat Eitting hat in der Sitzung am 07.12.2021 vom Lärmaktionsplan-Entwurf (Benehmen nach Art. 4 Satz 3 BaylmschG) für den Großflughafen München und	Die Stellungnahme der Gemeinde Eitting vom 22.07.2021 wurde den zuständigen Stellen zur Bewertung und eingehenden Prüfung sowie ggf. Ergreifung weiterer Lärm-

	<p>den Protokollen Kenntnis erhalten.</p> <p>Da den Forderungen der Gemeinde Eitting nur zum Teil entsprochen wurde und Punkte, wie z. B. Lärminderungsmaßnahmen gegen Bodenschall, nicht berücksichtigt wurden, wird die Stellungnahme vom 22.07.2021 aufrechterhalten.</p> <p>Auszug aus der öffentlichen Sitzungsniederschrift des Gemeinderats Eitting vom 07.12.2021:</p> <p>Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG); Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München – Benehmen nach Art. 4 Satz 3 BaylmschG</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Eitting aus der zweiten Mitwirkungsphase wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), der Flughafen München GmbH (FMG), dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) für die einzelnen Punkte bewertet.</p> <p>Die Gegenüberstellung mit Bewertungen liegt als Anlage bei. Die Bewertung für die Gemeinde Eitting ist ab Seite 78 zu finden.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den einzelnen Stellungnahmen dargestellt wird, dass einzelne, geforderte Maßnahmen bereits teilweise umgesetzt werden und die Umsetzung auch weiterverfolgt wird. Andere, wie z. B. weitere Abschirmungsmaßnahmen gegen Bodenschall, werden auf den Ausbau des Flughafens (3. Start-/Landebahn) verschoben. Des Weiteren wird aufgeführt, dass die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts durch die je-</p>	<p>schutzmaßnahmen vorgelegt. Die entsprechenden Bewertungen der zuständigen Stellen sind in Anlage 11 enthalten.</p>
--	--	---

		<p>weils zuständigen Stellen erfolgt. Die Umgebungslärmrichtlinie wie auch § 47d Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG enthalten zur Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen keine selbstständige Rechtsgrundlage.</p> <p>Der Lärmaktionsplan gibt die Maßnahmen und Bewertungen der jeweils zuständigen Fachinstitutionen wieder. Soweit das Einvernehmen der zuständigen Fachbehörde(n) vorliegt, kann eine Maßnahme in den Lärmaktionsplan verbindlich aufgenommen werden. Diese ist dann durch die jeweils zuständige(n) Stelle(n) umzusetzen. Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind mindestens alle fünf Jahre nach ihrer Erstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (vgl. § 47c Abs. 4 BImSchG und § 47d Abs. 5 BImSchG). Keine Äußerung ist zur Forderung der Anpassung und Neuregelung der Lärmschutzbereiche erfolgt. Aufgrund fehlender Zuständigkeit wurde auf die Problematik der mangelhaften und nicht aktuellen Lärmschutzbereiche nicht eingegangen.</p> <p>...</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Da den Forderungen der Gemeinde Eitting nur zum Teil entsprochen wurde und Punkte, wie z. B. Lärminderungsmaßnahmen gegen Bodenlärm nicht berücksichtigt wurden, wird die Stellungnahme vom 22.07.2021 aufrechterhalten. Abstimmungsergebnis: 14:0</p>	
Gemeinde Kranzberg	9	Seitens der Gemeinde Kranzberg kann das Benehmen nicht hergestellt werden, da der Lärmaktionsplan den Verzicht auf die 3. Startbahn nicht beinhaltet.	Die Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München bezieht sich ausschließlich auf die zwei vorhandenen Start- und Landebahnen und steht in keinem Zusammenhang mit der bereits planfestgestellten dritten Start- und Landebahn. Auf die Ausführungen in Kapitel 2 zur dritten Start- und Landebahn wird verwiesen.

Gemeinde Hallbergmoos	10	Es wurde telefonisch mitgeteilt, dass durch die Gemeinde Hallbergmoos keine schriftliche Rückäußerung erfolgt.	-
Gemeinde Bockhorn	11	Zum Lärmaktionsplan für den Flughafen München erfolgt im Rahmen des „Benehmens“ keine Stellungnahme seitens der Gemeinde Bockhorn.	-
Gemeinde Ismaning	12	<p>Bezüglich der Behandlung Hubschrauberüberflüge kann das Benehmen der Gemeinde Ismaning nicht erteilt werden:</p> <p>Wir haben erneut entsprechende Bürgerbeschwerden zwecks Hubschrauberüberflügen über das bebaute Gemeindegebiet, insbesondere nachts, erhalten. Leider wurde diese Problematik bereits damals in unserem Schreiben vom 09.10.2020 und in unserer Stellungnahme vom 22.09.2020 zum Lärmaktionsplan für den Großflughafen nicht ausreichend beantwortet.</p> <p>In der Anlage 8, Seite 24 zum Lärmaktionsplans wurde unsere Stellungnahme zwar aufgenommen. Verwunderlich ist danach u. a., dass der DFS Hubschrauberüberflüge nicht zwingend bekannt sein müssen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Überflug in besiedelten Gebieten wird ergänzend auf § 1 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz hingewiesen. Dies enthält allerdings keinerlei konkrete Maßgaben, insbesondere für den Hubschrauberverkehr. Wie bereits damals dargestellt und jetzt auf zitierter Seite des Lärmaktionsplans hervorgehoben, machen die Hubschrauberflugbewegungen zwar weniger als 1 % des Verkehrs am Flughafen aus, allerdings sind sie für uns regelmäßig lärmrelevant. Davon würden rund 94 % auf die Hubschrauber der Polizeistaffel entfallen, weitere auf Rettungsflüge und Katastropheneinsätze.</p> <p>Diese Aussagen erscheinen insgesamt ungenügend.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Ismaning vom 22.09.2020 wurde den zuständigen Stellen zur Bewertung und eingehenden Prüfung sowie ggf. Ergreifung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorgelegt. Die entsprechenden Bewertungen der zuständigen Stellen sind in Anlage 8 enthalten.</p> <p>Insbesondere haben sich die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und die Flughafen München GmbH bereits mit der von der Gemeinde Ismaning dargestellten Lärmbelästigung durch Hubschrauberüberflüge auseinandergesetzt. Die Aufnahme einer entsprechenden Lärmminierungsmaßnahme in den Lärmaktionsplan war aufgrund der Bewertungen der zuständigen Stellen allerdings nicht möglich.</p> <p>Auch Bürger*innen konnten sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die in zwei Mitwirkungsphasen erfolgte, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans beteiligen. Im Verfahrensschritt zur Herstellung des Benehmens ist eine Bewertung von Fluglärmbeschwerden nicht vorgesehen.</p> <p>Das Schreiben der Gemeinde Ismaning mit beigefügtem Bürgerschreiben wurde dem Luftamt Südbayern bzw. dem Fluglärmschutzbeauftragten mit der Bitte um weitere Veranlassung zugeleitet.</p>

	<p>Wir bitten um klare schriftliche Auskünfte, wie die Hubschrauberbewegungen zum Flughafen dokumentiert und behandelt werden. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass bei Sichtflugbedingungen mindestens 600 m Flughöhe einzuhalten sind.</p> <p>Außerdem wurde zumindest mündlich dargestellt, dass möglichst nicht über bebautes Gebiet und nur senkrecht von Süden zum Flughafen angefliegen wird.</p> <p>Uns ist aber bekannt, dass in allen Richtungen, auch bei den Nachbargemeinden, der Hubschrauberkehr von und zum Flughafen erfolgt. Sind hier unterschiedliche Handhabungen im Schutzgebiet ziviler Luftverkehr des Flughafens München und außerhalb gegeben? Es kann nicht akzeptiert werden, dass die uns belästigenden Hubschrauberüberflüge über bebautem Gebiet gerade nachts, ohne genauere Vorgaben auch im Lärmaktionsplan behandelt werden.</p> <p>...</p> <p>Bezüglich dieses Sachverhalts kann ein Benehmen des Lärmaktionsplans durch die Gemeinde Ismaning nicht erteilt werden.</p> <p>Anlage Bürgerschreiben vom 15.09.2021</p> <p>...</p> <p>Sicherlich erinnern Sie sich noch an mein Schreiben wegen der Lärmbelästigung durch Shuttleflüge der Hubschrauberstaffel. Nachdem sich nun über ein Jahr keine Lärmbelästigung mehr ergab, waren in jüngster Zeit wieder vermehrt Flüge direkt über die ...straße festzustellen, letztmals heute Nacht um 01:13 Uhr in nördlicher Richtung zum Flughafen. Da sich der Fluglärm der Hubschrauber während des vergangenen Jahres nicht verringert hat, ist auch der Störfaktor gleichgeblieben. Deshalb</p> <p>...</p>	
--	---	--



Gemeinde Fahrzenhausen	13	Wie bereits telefonisch besprochen, bestätigen wir, dass wir das Schreiben zur Herstellung des Benehmens zum Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern für den Großflughafen München zur Kenntnis genommen haben.	-
Gemeinde Eching	14	<p>Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Eching die Aufstellung eines Lärmaktionsplans, damit der Schutz der Bevölkerung vor übermäßigen Immissionen verbessert werden kann.</p> <p>Eine erhebliche und nachhaltige Lärmzunahme sollte unbedingt vermieden werden, insoweit sollte auch die Realisierung der 3. Start- und Landebahn keinesfalls erfolgen. Die Regierung von Oberbayern wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, alle Maßnahmen selbst und der Flughafen München GmbH gegenüber zu ergreifen, um eine Umsetzung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses dauerhaft rechtsverbindlich aufzugeben.</p> <p>Es wird die konsequente Einhaltung des Nachtflugverbots für den Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gefordert. Ausnahmeregelungen für Starts und Landungen während der Nachtzeit sind eingehend zu prüfen und auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Diese Maßnahme wird als Wichtigste gesehen, um die Bevölkerung in dieser Ruhezeit vor Lärm zu schützen.</p> <p>Die derzeitigen Grenzwerte und das diesbezügliche Verfahren zur rechnerischen Bestimmung des Fluglärms mit Durchschnittswerten wird unsererseits ganz grundsätzlich nicht als geeignet angesehen, gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>Abweichungen von den vorgegebenen Flugrouten sollten von den zuständigen Behörden von Amts wegen rückverfolgt und die Gründe hierfür in</p>	<p>Die vom Umgebungslärm durch den Flugbetrieb am Flughafen München betroffenen Gemeinden und Landkreise wurden bei der Erstellung des Lärmaktionsplans eingebunden. Im Einzelnen (siehe hierzu auch Kapitel 8 des Lärmaktionsplans):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Mitwirkungsphase der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.08.2020 bis 21.09.2020: In der ersten Mitwirkungsphase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die betroffenen Gemeinden und Landkreise gebeten, zielgerichtete Fragen zum Lärmaktionsplan zu beantworten. Darüber hinaus erhielten die betroffenen Gemeinden und Landkreise zusätzlich die Möglichkeit eine eigene Stellungnahme abzugeben sowie eigene vorhandene oder geplante Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm mitzuteilen.</li> <li>• Zweite Mitwirkungsphase der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.06.2021 bis 28.07.2021: Die betroffenen Gemeinden und erhielten die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Lärmaktionsplan-Entwurf abzugeben sowie vorhandene oder geplante Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm in eigener Zuständigkeit mitzuteilen.</li> <li>• Gelegenheit zur Äußerung zur Stellungnahme der Flughafen München GmbH (10.08.2021 bis 17.09.2021): Die Flughafen München GmbH gab im Rahmen der zweiten Mitwirkungsphase der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme ab. Die betroffenen Gemeinden und Landkreise erhielten Gelegenheit sich hierzu zu äußern sowie Maßnahmen</li> </ul>

	<p>Erfahrung gebracht werden.</p> <p>Es wird die Festlegung von Fluglärmmzonen gefordert. Derzeit sind diese Lärmmzonen juristisch nicht klar festgelegt. Bei der Ausweisung von Neubaugebieten gibt es dazu keine aussagekräftigen Informationen für die Schallschutzbüros. Dies muss geändert werden.</p> <p>Es ist ein Landeverbot für Airlines auszusprechen, die immer noch mit veraltetem und unnötig Lärm verursachenden Flugzeugen am Flughafen München landen möchten.</p> <p>Es wird eine konsequente Verlagerung des Inland-Flugverkehrs auf die Schiene gefordert.</p> <p>Es wird die Ausweitung der stationären und mobilen Messungen, die permanent den Fluglärm in der Region überwachen, gefordert. Vor allem in den nördlichen Ortsteilen Günzenhausen, Ottenburg, Deutenhausen und für den Ortsteil Dietersheim, hinsichtlich der Südroute, werden zusätzliche Messstellen gefordert.</p> <p>Mit dem neu geplanten Mega-Convention-Event-Center bleibt die Flughafen München GmbH ihrem bisherigen Wachstumskurs treu, nämlich noch mehr Verkehr und damit mehr Lärm an den Airport zu ziehen und damit auch das klimaschädliche Fliegen mittelfristig, zum Schaden für die betroffene Bevölkerung, wieder nach oben zu fahren.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Ultrafeinstäube am Flughafen trotz ständiger Aufforderung nicht regelmäßig gemessen werden.</p> <p>Wir bitten darum, dass die vorgebrachten Punkte bei der</p>	<p>zum Schutz gegen Fluglärm in eigener Zuständigkeit mitzuteilen.</p> <p>Alle vorgebrachten Rückäußerungen der Gemeinden und Landkreise wurden den zuständigen Stellen zur Bewertung und eingehenden Prüfung sowie ggf. Ergreifung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorgelegt. Die Zusammenstellungen und Bewertungen der Stellungnahmen der von Umgebungslärm durch den Flugbetrieb am Flughafen München betroffenen Gemeinden und Landkreise sind als Anlagen 6, 8 und 11 dem Lärmaktionsplan beigelegt. Die mitgeteilten vorhandenen Maßnahmen der Gemeinden sind in Kapitel 6.2.9 dargestellt.</p> <p>Von der Gemeinde Eching erfolgte bislang keine Rückäußerung.</p> <p>Die von der Gemeinde Eching im Verfahrensschritt zur Herstellung des Benehmens vorgebrachten Punkte wurden allerdings im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von anderen Gemeinden, von Landkreisen und von Bürger*innen, Bürgerinitiativen und Verbänden bereits vorgebracht und durch die jeweils zuständigen Stellen bewertet (siehe Anlagen 7, 8, 10 und 11).</p> <p>Insbesondere haben sich das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie die Flughafen München GmbH bereits intensiv mit dem von der Gemeinde Eching geforderten Nachtflugverbot auseinandergesetzt. Die Aufnahme eines Nachtflugverbots für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Lärminderungsmaßnahme in den Lärmaktionsplan war aufgrund der Bewertungen der zuständigen Stellen allerdings nicht möglich.</p> <p>Die Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München bezieht sich ausschließlich auf die zwei vorhandenen</p>
--	---	--

---

		weiteren Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes berücksichtigt werden.	Start- und Landebahnen und steht in keinem Zusammenhang mit der bereits planfestgestellten dritten Start- und Landebahn. Auf die Ausführungen in Kapitel 2 zur dritten Start- und Landebahn wird verwiesen.
--	--	--	---

Von der Gemeinde Berglern, der Stadt Erding und dem Markt Wartenberg erfolgte keine Rückäußerung.